

Lang, Oliver

Working Paper — Digitized Version

Steuersubventionen und Ersparnisbildung in Lebensversicherungen

ZEW Discussion Papers, No. 95-13

Provided in Cooperation with:

ZEW - Leibniz Centre for European Economic Research

Suggested Citation: Lang, Oliver (1995) : Steuersubventionen und Ersparnisbildung in Lebensversicherungen, ZEW Discussion Papers, No. 95-13, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/29391>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Discussion Paper

Discussion Paper No. 95-13

Steuersubventionen und Ersparnisbildung in Lebensversicherungen

Oliver Lang

612000

ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Public Finance and
Corporate Taxation Series

25. JULI 1995 Wirtschaft
Ged

W 636 (95, 13) mi gu sig gla

Discussion Paper No. 95-13

**Steuersubventionen und Ersparnisbildung
in Lebensversicherungen**

Oliver Lang

6/8/99

Steuersubventionen und Ersparnisbildung in Lebensversicherungen

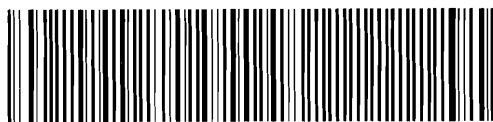
von

Oliver Lang

Universität Mannheim

Mai 1995

W 636 (95.13)



Zusammenfassung

Im deutschen Einkommensteuersystem wird Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen durch die Absetzbarkeit der Versicherungsprämien bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und durch die Steuerfreiheit der Endausschüttung begünstigt. Die daraus resultierende Steuerersparnis ist individuell sehr unterschiedlich. In der vorliegenden Arbeit wird auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988 untersucht, in welchem Ausmaß verschiedene Bevölkerungsgruppen Zugang zu den Steuersubventionen haben, und in welchem Ausmaß sie diese tatsächlich nutzen. In einer Sequenz mikroökonomischer Schätzungen wird der Einfluß der Steuersubvention auf die Nachfrage nach Lebensversicherungen isoliert. Ergebnis der Analyse ist, daß steuerliche Anreize die Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen nicht stimulieren.

Ich danke Stefan Brunsbach, Hermann Buslei und Konrad Stahl für hilfreiche Kritik.

1. Problemstellung

In den kommenden Dekaden ist mit einer drastischen Alterung der deutschen Bevölkerung zu rechnen. Mit diesem demographischen Wandel werden zusätzliche Lasten für die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung verbunden sein, die die Finanzierbarkeit des Systems in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung in Frage stellen. Es liegt deshalb nahe zu fragen, inwiefern der Gesetzgeber Anreize für eine Stärkung der eigenverantwortlichen Vorsorge setzen kann, um so Spielraum zur Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewinnen.

Mit eben diesem Argument eines öffentlichen Interesses an privater Altersvorsorge wird gegenwärtig bereits die steuerliche Förderung der Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen (*KLV-Sparen*) gerechtfertigt. Die Ausgestaltung dieses Fördergedankens im deutschen Steuersystem führt im Ergebnis allerdings dazu, daß Haushalte mit unterschiedlichen steuerlich relevanten Merkmalen in sehr unterschiedlichem Maße Zugang zu dieser Form der Sparförderung haben. Diese idiosynchratische Variation der mit *KLV-Sparen* verbundenen Steuersubvention macht sich die vorliegende Untersuchung zunutze, um Verhaltensänderungen in Reaktion auf steuerliche Anreize zu identifizieren.

Rational handelnde Wirtschaftssubjekte orientieren sich bei der Geldanlage an der nach Steuer erzielbaren Rendite. Dem wird in aggregierten Zeitreihenstudien zum Anlageverhalten privater Haushalte dadurch Rechnung getragen, daß als erklärende Variable der Zins unter Berücksichtigung eines repräsentativen Grenzsteuersatzes verwendet wird (z.B. Barr/Cuthbertson, 1991). Renditen nach Steuer variieren aber nicht nur im Zeitablauf; sie variieren auch zu jedem Zeitpunkt bei gleicher Rendite vor Steuer in Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung der Anleger. Um diese Heterogenität zu erfassen, sind Mikrodaten erforderlich.

Die steuerlich bedingte Renditevariation im Querschnitt wurde erstmals in einer empirischen Analyse von Feldstein (1976) zur Erklärung von Portfolioentscheidungen herangezogen. King/Leape (1984, 1987), Hubbard (1985) und Agell/Edin (1990) haben diesen Ansatz aufgegriffen. Gemeinsam ist diesen Mikrostudien, daß sie jeweils nur individuelle Unterschiede im Grenzsteuersatz als Erklärungsfaktor verwenden. Eine weitere Quelle der Heterogenität von Renditen nach Steuern ist aber der individuell unterschiedliche Zugang zu anlagespezifischen Steuervorteilen.

Der Effekt der steuerlichen Förderung bestimmter Anlageformen wurde vor allem am Beispiel US-amerikanischer Erfahrungen mit der Vermögensbildung im Rahmen von "Individual Retirement Accounts" (Gravelle, 1991) und "401 k"-Sparplänen (Engen/Gale/Scholz, 1994) untersucht. Für Deutschland wurde eine verwandte Fragestellung, die Wirkung steuerlicher Anreize zum Bausparen, von Börsch-Supan/Stahl (1991) betrachtet. Der Effekt der steuerlichen Förderung des *KLV-Sparens* war meines Wissens bislang noch nicht Gegenstand empirischer Studien.

In der vorliegenden Arbeit werden Mikrodaten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahre 1988 verwendet. Diese Datenquelle erlaubt eine Simulation der Einkommensteuerveranlagung der in der Stichprobe enthaltenen Haushalte. Auf diese Weise kann für jeden Haushalt die durch KLV-Sparen potentiell erreichbare und tatsächlich in Anspruch genommene Steuerersparnis abgeschätzt werden. In einer mikroökonomischen Analyse wird der Effekt der potentiell erreichbaren Steuerersparnis auf das Anlageverhalten privater Haushalte von sonstigen Einflußfaktoren isoliert. Die Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen wird als Komponente eines Nachfragesystems zur Allokation des insgesamt zur Geldvermögensbildung verwendeten Budgets modelliert. Der potentiellen Endogenität der Budgetvariablen wird bei der Schätzung Rechnung getragen.

Die Untersuchung zeigt, daß verschiedene Haushaltsgruppen in sehr unterschiedlichem Ausmaß von der steuerlichen Förderung profitieren. Der Steuervorteil stimuliert das KLV-Sparen jedoch nicht. Der Anteil der zur Geldvermögensbildung verwendeten Mittel, den Haushalte in Kapitallebensversicherungen investieren, ist nahezu unabhängig von der Steuersubvention, die der Gesetzgeber ihnen anbietet. Der Umfang der Geldvermögensbildung insgesamt wird ebensowenig von der Subvention beeinflußt.

Die Arbeit ist folgendermaßen gegliedert: Im zweiten Abschnitt folgt ein Überblick über die Sonderstellung des KLV-Sparens im deutschen Einkommensteuersystem. Im dritten Abschnitt wird diskutiert, wie sich die für verschiedene Haushalte erreichbare Steuersubvention messen läßt. Die in der empirischen Analyse verwendeten Daten werden im vierten Abschnitt beschrieben. Im fünften Abschnitt folgen deskriptive Statistiken zum Zugang zu und zur Ausschöpfung der Steuersubventionen in verschiedenen Bevölkerungssegmenten. Der sechste Abschnitt beschreibt Vorgehensweise und Resultate der mikroökonomischen Analyse. Abschnitt 7 beschließt die Studie mit einer Zusammenfassung und Wertung ihrer Ergebnisse ¹.

2. Steuerliche Regelungen

An den Besitz von Lebensversicherungen knüpft im deutschen Steuersystem eine Vielzahl von Sonderregelungen an, die eine Ungleichbehandlung des KLV-Sparens im Vergleich zu sonstigen Formen der Geldvermögensbildung zur Folge haben ². In der vorliegenden Arbeit werden nur die einkommensteuerlichen Regelungen in die Betrachtung einbezogen. Skizziert wird das 1988 geltende Steuerrecht, da die in der empirischen Analyse verwendeten Daten aus diesem Jahr stammen.

¹ In einem begleitenden Papier (Brunsbach/Lang, 1995) berechnen wir die Rendite der Geldanlage in Kapitallebensversicherungen unter Berücksichtigung der Effekte steuerlicher Förderung und präsentieren empirische Auswertungen zur steuerinduzierten Streuung der Renditen zwischen Haushaltsgruppen.

² Hier wird unterstellt, sämtliche Formen der Geldvermögensbildung außer KLV-Sparen werden steuerlich gleichbehandelt. Tatsächlich gelten für einige Anlageformen allerdings steuerliche Sonderregelungen, die in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden. So sind Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei und Bausparbeiträge als Vorsorgeaufwendungen anrechenbar.

Im Rahmen der Einkommensbesteuerung wird KLV-Sparen unter der Voraussetzung, daß der Kontrakt eine Laufzeit von zumindest zwölf Jahren hat und nicht bereits als vermögenswirksame Leistung gefördert wird³, auf zweierlei Art und Weise begünstigt. Zum einen sind Zinserträge aus den während der Laufzeit des Kontrakts akkumulierten und bei dessen Fälligkeit ausgeschütteten Ersparnissen steuerfrei. Zinserträge aus sonstigem Geldvermögen zählen demgegenüber grundsätzlich zum zu versteuernden Einkommen. Zum anderen sind die geleisteten Versicherungsprämien im Gegensatz zu sonstigen Formen der Geldvermögensbildung (mit Ausnahme von Bausparbeiträgen) Bestandteil der "*Vorsorgeaufwendungen*", die das zu versteuernde Einkommen mindern können.

Zu den Vorsorgeaufwendungen zählen neben Beiträgen zu Kapitallebensversicherungen auch solche zu Risikolebensversicherungen und Bausparbeiträge, sowie einige weitere Versicherungsbeiträge, die in dieser Arbeit als "*unvermeidbar*" bezeichnet werden. Diese unvermeidbaren Aufwendungen umfassen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung; darüber hinaus freiwillige Beiträge zu diesen Versicherungen, sowie Beiträge an private Kranken-, Unfall- und (Personen- und Kfz-) Haftpflichtversicherungen.

Der Begriff "*unvermeidbar*" steht hier für die Annahme, daß der Umfang, in dem solche Aufwendungen bei einem Steuerpflichtigen anfallen, unabhängig von der Art ihrer steuerlichen Behandlung ist - sei es, weil es sich um Zwangsbeiträge oder um Beiträge zu gemeinhin als unverzichtbar erachteten Versicherungen handelt. Für jeden Steuerpflichtigen stellen seine unvermeidbaren Versicherungsbeiträge also einen fixen Block von Vorsorgeaufwendungen dar.

Vorsorgeaufwendungen zählen steuersystematisch zu den "*beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben*". Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen sind also nicht in jedem Falle identisch mit den Aufwendungen, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgesetzt werden können. Vielmehr werden die von einem Haushalt tatsächlich geleisteten Vorsorgeaufwendungen VA^{real} bei der Ermittlung seiner abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen VA^{abz} durch eine untere und eine obere Schranke S^{min} bzw. S^{max} begrenzt.

$$(2.1) \quad VA_i^{abz} = \min \left\{ \max \left(S_i^{min} ; VA_i^{real} \right) ; S_i^{max} \right\}$$

Die Höhe der unteren und oberen Schranke ist individuell verschieden, aber unabhängig von den tatsächlich geleisteten Vorsorgeaufwendungen. Die Untergrenze von S^{min} markiert der "*Vorsorgepauschbetrag*". Dieser beträgt 300 (600) DM für Einzel- (Zusammen-) Veranlagte. Erzielt der Steuerpflichtige bzw. in einer Veranlagungsgemeinschaft zumindest einer der Zusammenveranlagten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so wird stattdessen die "*Vorsorgepauschale*" als S^{min} angesetzt. Die Vorsorgepauschale steigt in der Höhe des Arbeitslohnes (i.S.d. § 10c (3) EStG) proportional von 300 (600) DM bis auf maximal 3.510 (7.020) DM ab einem Jahresarbeitslohn von 26.000 (52.000) DM. Bei Beamten liegt die Höchstgrenze der Vorsorgepauschale bei 2.000 (4.000) DM. Das Maximum der abzugsfähigen Vorsorge-

³ Die steuerliche Förderung ist außerdem an weitere Voraussetzungen geknüpft (vgl. § 10 (1), (2) EStG). So darf der Versicherungsabschluß nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme oder mit der Erzielung steuerfreier Einnahmen stehen.

aufwendungen S^{\max} kann 6.510 (13.020) DM nicht überschreiten. Dieser Maximalbetrag ist um die vom Arbeitgeber geleisteten Rentenversicherungsbeiträge bzw. einem Äquivalent für Beamte bis zu maximal 3.000 (6.000) DM zu mindern.

Die individuell geltende Höhe beider Schrankenwerte hängt also in einer im Einzelfall recht komplexen Weise vom Familienstand, dem Erwerbstatus des Ehepartners, der Höhe und Quelle der Erwerbseinkommen und dem Status in der gesetzlichen Rentenversicherung ab (vgl. § 10 (3) bzw. § 10c (3)-(8) EStG). Dies führt dazu, daß der Abstand zwischen minimal und maximal abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen unter Steuerpflichtigen erheblich differiert ⁴.

3. Messung der Steuersubvention

Bei der Beurteilung der individuell erreichbaren Steuersubvention ist es sinnvoll, zwischen beiden Kanälen der Subventionierung - der Steuerfreiheit der Zinserträge und der Absetzbarkeit der Versicherungsprämien - zu unterscheiden. Möglicherweise bewerten Sparer bei ihrer Anlageentscheidung einen durch KLV-Sparen erreichbaren Steuervorteil in gegebener Höhe unterschiedlich, je nachdem, aus welchem von beiden Subventionskanälen er stammt.

Ein Grund dafür könnte sein, daß infolge der 1988 weitverbreiteten Steuerhinterziehung von Zinseinkommen die Steuerfreiheit der Zinserträge aus Kapitallebensversicherungen nicht als realer Vorteil des KLV-Sparens empfunden wurde ⁵. Ein anderer Grund kommt zum Tragen, falls Anlageentscheidungen myopisch getroffen werden. Der Steuerfreiheit von Zinserträgen, die erst bei Ablauf des Versicherungsvertrages realisiert werden, wird dann im Vergleich zu den jährlich realisierbaren Steuervorteilen aus der Absetzbarkeit der Prämien nur geringe Bedeutung beigemessen. Ob diese Überlegungen relevant sind, ist eine empirische Frage. Ihre Analyse setzt allerdings eine separate Messung der aus beiden Subventionskanälen resultierenden Steuervorteile voraus.

Der Vorteil, der sich einem Haushalt durch die Steuerfreiheit der Zinserträge aus Kapitallebensversicherungen erschließt, ist umso größer, je höher die marginale Steuerbelastung des Haushalts ist. Der individuelle Grenzsteuersatz ist daher ein Maß für den durch diesen Subventionskanal kommenden Steueranreiz.

Inwiefern ein Haushalt durch die Absetzung von Lebensversicherungsprämien im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen Steuern sparen kann, hängt davon ab, bis zu

⁴ Vgl. hierzu die in Anhang 1-4 enthaltenen Tabellen, in denen in Spalte (2) bzw. (3) die durchschnittlichen minimalen und maximalen Pauschalwerte S^{\min} bzw. S^{\max} differenziert nach Berufsgruppen und Einkommensdezilen ausgewiesen sind.

⁵ Möglicherweise hat jedoch die öffentliche Debatte um die vom deutschen Fiskus 1987 angekündigte, zu Jahresbeginn 1989 in Kraft getretene und zur Jahresmitte 1989 bereits wieder ausgesetzte Quellenbesteuerung steuerpflichtiger Zinseinkünfte der steuerlichen Bevorteilung von Zinserträgen aus Kapitallebensversicherungen gerade im Betrachtungszeitraum zu besonderer Attraktivität verholfen.

welchem Ausmaß die maximal abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen bereits vor Berücksichtigung der Prämien ausgeschöpft sind. Der Spielraum zur Absetzung der Prämien ist nicht identisch mit dem Abstand zwischen unterer und oberer Schranke der Vorsorgeaufwendungen. Häufig überschreiten bereits die vom Haushalt unvermeidbar zu leistenden Aufwendungen die untere Schranke und verkleinern so den zur Absetzung der Prämie verbleibenden Spielraum.

Zur Messung der Steuerersparnis ist deshalb die Einkommensteuerveranlagung jedes Haushalts in zwei Fällen zu simulieren, die sich lediglich bezüglich der Höhe der geltend gemachten Lebensversicherungsprämien unterscheiden. Sämtliche übrigen steuerlich relevanten Merkmale des Haushalts i sind in beiden Veranlagungsfällen identisch. Im ersten Veranlagungsfall macht der Haushalt nur seine unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen und keinerlei Lebensversicherungs- oder Bausparbeiträge geltend. Sein zu versteuerndes Einkommen beträgt in diesem Fall Y^0 . Im zweiten Veranlagungsfall macht er Lebensversicherungsprämien in so großer Höhe geltend, daß die haushaltsspezifische obere Schranke der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen bindend wird. Die Differenz der aus beiden Veranlagungsfällen resultierenden absetzbaren Vorsorgeaufwendungen entspricht dem Betrag ΔY , um den der Haushalt sein zu versteuerndes Einkommen durch Lebensversicherungsprämien maximal mindern kann.

$$(3.1) \quad \Delta Y_i = S_i^{\max} - \min \left\{ \max \left(S_i^{\min} ; VA_i^{\text{unv}} \right) ; S_i^{\max} \right\}$$

VA^{unv} bezeichnet die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen des Haushalts. Die Steuerersparnis ΔTAX , die mit der Verminderung des zu versteuernden Einkommens um ΔY einhergeht, hängt vom Steuertarif tf ab. ΔTAX ist ein Maß der durch Absetzung von Lebensversicherungsprämien maximal erreichbaren Steuersubvention.

$$(3.2) \quad \Delta TAX_i = tf \left[Y_i^0 \right] - tf \left[Y_i^0 - \Delta Y_i \right]$$

4. Datenbasis

Die empirische Analyse stützt sich auf die vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 1988 (vgl. Euler, 1987). Bei dieser Befragung führten etwa 45.000 deutsche Haushalte während des gesamten Erhebungsjahres Buch über ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben. Darüber hinaus machten die Haushalte in Interviews zu Beginn und am Ende des Erhebungszeitraums Angaben zu ihren Vermögensverhältnissen, ihrer Wohnsituation und zu sonstigen soziodemographischen Merkmalen. Die EVS-Daten sind repräsentativ ⁶ für die

⁶ Repräsentativität wird durch beobachtungsspezifische Gewichtungsfaktoren erreicht. Die Gewichtung mit diesen Faktoren gewährleistet, daß die EVS-Stichprobe bezüglich der Kriterien Region, Berufsgruppe, Einkommensklasse und Haushaltsgröße mit der im Mikrozensus des entsprechenden Jahres ermittelten Bevölkerungsstruktur übereinstimmt. Mit diesen Faktoren hochgerechnete Ergebnisse werden im folgenden durch den Zusatz "gewichtetes Sample" gekennzeichnet.

Bevölkerung deutscher Nationalität (ohne Anstaltsbevölkerung) mit Ausnahme der Haushalte an der Spitze der Einkommensverteilung. Haushalte mit einem jährlichen Nettoeinkommen von über 300.000 DM werden in der EVS nicht erfaßt.

Aus dem detaillierten Datenmaterial ist vor allem zweierlei hervorzuheben: Zum einen enthält die EVS vollständige Informationen über die von einem Haushalt geleisteten Vorsorgeaufwendungen, differenziert nach Beiträgen zu Lebensversicherungen, Bausparbeiträgen, sowie Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und freiwilligen Versicherungsbeiträgen⁷. Die beiden letzten Komponenten werden hier als "unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen" interpretiert. Zum anderen sind im Datensatz sämtliche Informationen vorhanden, die zur Simulation der Einkommensteuer-Veranlagung notwendig sind. Drei Einschränkungen sind allerdings zu machen.

(1) Die Höhe der Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen ist aus den Daten nicht unmittelbar ablesbar. Ausgewiesen ist lediglich die Summe der von einem Haushalt im Laufe des Erhebungsjahres gezahlten Beiträge zu sämtlichen Spielarten von Lebensversicherungen. Von dieser Beitragssumme werden die als vermögenswirksame Leistungen deklarierten Beitragszahlungen abgezogen, da diese von der hier betrachteten steuerlichen Förderung ausgeschlossen sind. Die verbleibende Beitragssumme umfaßt neben den Prämien zu Kapitallebensversicherungen auch Beiträge an Versicherungen ohne Sparkomponente wie etwa reine Risikolebensversicherungen, Aussteuer- und Ausbildungsversicherungen.

Beiträge zu solchen Versicherungen sind relativ zu Kapitallebensversicherungsprämien typischerweise sehr niedrig. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, daß Haushalte mit einer Beitragssumme unter 50 DM pro Monat keine Kapitallebensversicherung abgeschlossen haben. Bei Haushalten mit höheren Beiträgen werden diese in ihrer Gesamtheit als Prämien zu Kapitallebensversicherungen interpretiert. Über die Laufzeit der Versicherungskontrakte, in die die Prämien eingezahlt werden, liegen keine Informationen vor. Es wird unterstellt, daß sämtliche Prämienzahlungen in Kontrakte mit über zwölfjähriger Laufzeit fließen und folglich die Voraussetzungen einer steuerlichen Förderung erfüllen⁸.

(2) Im Datensatz ist das zu versteuernde Einkommen nicht ausgewiesen. Lediglich die Höhe der 1988 geleisteten Einkommensteuerzahlungen ist bekannt. In Anlehnung an die Vorgehensweise in Lang/Nöhrbaß/Stahl (1993) wird das zu versteuernde Ein-

⁷ Die in der EVS summarisch ausgewiesenen sonstigen freiwilligen Versicherungsbeiträge werden hier vollständig den "unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen" zugerechnet. Die EVS-Angabe umfaßt jedoch auch zwei Komponenten (Beiträge zu Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen), die nicht als Vorsorgeaufwendungen anrechenbar sind. Außerdem sind in der EVS-Angabe sämtliche Kraftfahrzeugversicherungen enthalten, während als Vorsorgeaufwendungen nur Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung deklariert werden können. Die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen der Haushalte werden dadurch geringfügig überschätzt.

⁸ Die in den Daten ausgewiesene Bruttoprämie ist nicht identisch mit dem im Laufe eines Jahres im Rahmen einer Kapitallebensversicherung angesparten Betrag. Aus dem Bruttobeitrag werden auch eine Risikoprämie und die Verwaltungskosten des Versicherers bestritten. Die Sparkomponente ist aber der bei weitem dominierende Bestandteil der Bruttoprämie (vgl. Brunsbach/Lang, 1995) und kann daher durch diese approximiert werden.

kommen eines Haushalts aus dessen Steuerzahlung durch Invertierung der Steuertariffunktion unter Berücksichtigung der Effekte von Ehegattensplitting geschätzt⁹.

(3) Im Falle eines nichtselbständig erwerbstätigen Ehepartners ist nicht bekannt, ob dieser Beamter oder Arbeiter bzw. Angestellter ist. Ausgewiesen ist lediglich die Höhe seines Arbeitseinkommens. Von der Bezugsperson des Haushalts sind dagegen Einkommenshöhe und Berufsgruppe bekannt. Das Wissen um eine eventuelle Beamtentätigkeit des Ehepartners ist aber zur Simulation der Schranken abzugsfähiger Vorsorgeaufwendungen notwendig. Beamtete Ehepartner werden deshalb folgendermaßen identifiziert: Von den Pflichtbeiträgen des gesamten Haushalts zur Sozialversicherung, die aus den Daten bekannt sind, werden die exakt schätzbaren Beiträge der Bezugsperson¹⁰ abgezogen. Der Restbetrag wird mit jenem Sozialversicherungsbeitrag verglichen, den ein als Arbeiter/Angestellter tätiger Ehepartner mit gegebenem Einkommen hätte leisten müssen. Ist der Restbetrag niedriger, so wird der Ehepartner der Gruppe der Beamten zugeordnet.

In der empirischen Analyse wird ein Subsample aus der EVS 1988 verwendet. Berücksichtigt werden nur Haushalte mit Bezugsperson im Alter zwischen 30 und 54 Jahren und Arbeitseinkommen als Haupteinkommensquelle¹¹. Durch diese Beschränkung aus der Betrachtung ausgeschlossene Haushalte sind in einer Lebensphase, in der ihre Entscheidung für oder gegen KLV-Sparen aus den vorhandenen Querschnittsdaten typischerweise noch nicht bzw. nicht mehr ersichtlich ist.

Außerdem werden Beobachtungen nicht berücksichtigt, wenn außer Bezugsperson und Ehepartner noch weitere im Haushalt lebende Personen Arbeitseinkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung beziehen; oder wenn Haushaltsmitglieder zu versteuernde Renten- bzw. Pensionseinkommen haben. Schließlich wird ein Haushalt dann ausgeschlossen, wenn die Bezugsperson während des Erhebungsjahres in den Beamtenstand gewechselt bzw. daraus ausgeschieden ist, oder im Verlaufe des Jahres geheiratet hat bzw. aus einer Ehegemeinschaft ausgeschieden ist. Für diese Haushalte ist eine exakte Simulation ihrer Einkommensteuerveranlagung nicht möglich. Nach dieser Selektion verbleiben 19230 Haushalte im Subsample.

⁹ Die in den Daten ausgewiesenen Einkommensteuerzahlungen sind die 1988 gezahlten Beträge. Diese sind nicht notwendigerweise identisch mit den für das Veranlagungsjahr 1988 fälligen Steuern. Vgl. Lang/Nöhrrbaß/Stahl (1993) für eine Diskussion der daraus resultierenden Verzerrung der Schätzung des zu versteuernden Einkommens.

¹⁰ Bei Haushalten, deren Bezugsperson als Landwirt oder sonstiger Selbständiger sozialversicherungspflichtig ist, kann deren Sozialversicherungsbeitrag nicht exakt geschätzt werden. In diesen Fällen wird jeweils der mittlere Pflichtbeitrag der entsprechenden Haushaltsgruppe ohne abhängig beschäftigten Ehepartner als Schätzwert für den Sozialversicherungsbeitrag der Bezugsperson angesetzt.

¹¹ Das Arbeitseinkommen eines Haushalts ist die Summe seiner Bruttoeinkünfte aus Gewerbebetrieb, landwirtschaftlicher, freiberuflicher und nichtselbständiger Tätigkeit. Als Haupteinkommensquelle gilt diese Summe dann, wenn sie die 1988 geltende Geringfügigkeitsgrenze der Sozialversicherung von 5300 DM überschreitet, und wenn der jeweilige Hauptbestandteil der Summe größer ist als das Maximum aus laufenden staatlichen bzw. privaten Transfereinnahmen, sowie aus Renten- und Pensionseinkommen des Haushalts. Vermögenserträge werden bei der Zuweisung der Haupteinkommensquelle nicht berücksichtigt.

5. Deskriptive Statistiken

Die in Tabelle 5.1 ausgewiesenen deskriptiven Statistiken fassen die Ergebnisse der Simulation der Einkommensteuerveranlagung differenziert nach Berufsgruppen und nach der Höhe des Arbeitseinkommens zusammen¹². Spalte (1) bis (3) der Tabelle enthalten Informationen über die potentiell mögliche Steuerersparnis; Spalte (4) bis (6) über die tatsächliche Ersparnisbildung bei Lebensversicherungen und deren steuerliche Effekte.

In Spalte (1) finden sich Angaben zur maximalen Höhe der Lebensversicherungsprämien, die im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgesetzt werden können (ΔY). Im Durchschnitt aller Haushalte sind Prämien in Höhe von 1.005 DM pro Jahr als Vorsorgeaufwendungen anrechenbar. Dies entspricht ca. 2% des durchschnittlich versteuerten Einkommens.

Der Spielraum zur Absetzung der Prämien wird bei einem Aufstieg in der Einkommenshierarchie kontinuierlich kleiner. Dies liegt zum einen daran, daß die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen typischerweise mit dem Einkommen ansteigen. Zum anderen nimmt bei unselbständig Erwerbstätigen die Vorsorgepauschale als untere Schranke der Vorsorgeaufwendungen mit steigendem Einkommen zu und die obere Schranke wegen des Abzugs der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung (bzw. eines Äquivalents bei Beamten) ab. Am ausgeprägtesten ist die Möglichkeit zur Absetzung von Lebensversicherungsprämien mit annähernd 3.700 DM bei Landwirten. Sonstige Selbständige haben Absetzungsmöglichkeiten von durchschnittlich 2.450 DM¹³.

Mit 2.650 DM sind die Möglichkeiten zur Absetzung von Lebensversicherungsprämien für Beamte sehr groß. Sonstige Arbeitnehmer können demgegenüber nur Prämien von durchschnittlich 550 DM als Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Dieser drastische Unterschied ist vor allem auf die Befreiung der Beamten von der Sozialversicherungspflicht zurückzuführen. Infolgedessen haben Beamte im Durchschnitt unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen von lediglich 4.800 DM, Arbeiter/Angestellte dagegen von 11.500 DM (vgl. Anhang 4 bzw. 3). Nach Anrechnung dieser unvermeidbaren Ausgaben verbleibt vor allem Arbeitern/Angestellten aus der oberen Hälfte der Einkommenshierarchie nahezu keine Möglichkeit zur Absetzung weiterer Vorsorgeaufwendungen (vgl. Anhang 3). Bei Beamten kommt hinzu, daß aufgrund der verkürzten Vorsorgepauschale nur ein niedrigerer Schwellenwert überschritten werden muß, ehe statt eines vorgegebenen Pauschalwertes die tatsächlich

¹² Anhang 1-4 enthalten ausführlichere deskriptive Statistiken, die getrennt für jede Berufsgruppe nach der Zugehörigkeit zu den Arbeitseinkommensdezilen differenziert sind. Außerdem umfassen die Anhänge Informationen zu Fallzahlen und Unter- bzw. Obergrenzen der absetzbaren Vorsorgeaufwendungen.

¹³ Der Unterschied zwischen Landwirten und sonstigen Selbständigen ist u.a. darin begründet, daß die Ehepartner in Haushalten mit selbständiger Bezugsperson häufiger nichtselbständig erwerbstätig sind als die Ehepartner von Landwirten. Infolgedessen kommt bei Selbständigen als untere Schranke der absetzbaren Vorsorgeaufwendungen häufiger die Vorsorgepauschale statt des niedrigeren Vorsorgepauschalbetrag zum Tragen. Aus dem gleichen Grund, aber auch aufgrund des niedrigeren Einkommens und der Sonderrolle von Landwirten in der gesetzlichen Sozialversicherung hat der Haushalt eines durchschnittlichen Landwirts zudem niedrigere unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen als ein typischer Selbständigenhaushalt.

geleisteten Aufwendungen als steuerlich relevante Vorsorgeaufwendungen zum Tragen kommen.

In Spalte (2) von Tabelle 5.1 wird der Prozentsatz der Haushalte ausgewiesen, die keinerlei Möglichkeit zur Absetzung von Lebensversicherungsprämien haben, weil sie die obere Schranke absetzbarer Vorsorgeaufwendungen bereits durch Anrechnung ihrer unvermeidbaren Aufwendungen erreichen. Dies trifft auf mehr als zwei Drittel der Arbeiter-/Angestellten-, aber nur auf 7% der Beamtenhaushalte zu.

Spalte (3) enthält die Steuerersparnis, die bei Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Absetzung von Lebensversicherungsprämien erreichbar wäre (Δ TAX). Im Durchschnitt aller Haushalte beläuft sich die Subvention auf ca. 220 DM. Dies entspricht 22% der Prämie, mit der diese Subvention erschlossen werden kann. Während der Haushalt eines durchschnittlichen Arbeiters oder Angestellten durch KLV-Sparen aber nur 110 DM Einkommensteuer sparen kann, ist für Selbständige im Mittel eine Steuerersparnis von 530 DM und für Beamte von 680 DM möglich. Beamte erhalten demnach die höchste Subvention. Die umfangreichen Absetzungsmöglichkeiten von Landwirten schlagen sich wegen deren niedriger Grenzsteuerbelastung nicht in einer entsprechend hohen Steuerersparnis nieder.

Der Rückgang der Subvention über die Einkommensdezile ist nicht so ausgeprägt wie der Rückgang der (in Spalte (1) ausgewiesenen) Absetzungsmöglichkeiten. Beim Übergang zum höchsten Einkommensdezil steigt die Steuerersparnis sogar deutlich an. Der Grund dafür ist die bei einem Aufstieg in der Einkommenshierarchie durchschnittlich steigende Grenzsteuerbelastung.

Das Ausmaß der steuerlichen Subventionierung des KLV-Sparens unterscheidet sich demnach zwischen den in der Tabelle unterschiedenen Bevölkerungssegmenten erheblich. Die in Spalte (3) in Klammer ausgewiesenen Variationskoeffizienten (berechnet nur für Haushalte mit positiver Subvention) zeigen aber außerdem, daß sich hinter der Durchschnittsbetrachtung auch eine beträchtliche individuelle Variation der Subvention innerhalb der Haushaltsgruppen verbirgt. Diese Aussage hat auch bei einer feineren Differenzierung der Haushaltsgruppen nach Berufsgruppe und Einkommensklasse Bestand (vgl. Anhang 1-4).

In Spalte (4) werden die tatsächlich gezahlten Lebensversicherungsbeiträge ausgewiesen. Beamtenhaushalte, denen vom Steuergesetzgeber der größte Anreiz zu KLV-Sparen geboten wird, weisen im Durchschnitt die geringsten Prämienzahlungen auf. Selbständige und Landwirte sind demgegenüber die Berufsgruppen mit den höchsten Lebensversicherungsprämien.

Spalte (5) zeigt den Prozentanteil, zu dem der Spielraum zur Absetzung von Lebensversicherungsprämien tatsächlich ausgeschöpft wird. Bei der Berechnung dieses Anteils werden nur jene Haushalte einbezogen, deren Absetzungsmöglichkeiten nicht bereits durch ihre unvermeidbaren Versicherungsbeiträge vollständig aufgezehrt sind. Im Durchschnitt aller Haushalte mit Möglichkeit zur Absetzung von Lebensversicherungsprämien wird der Absetzungsspielraum nur zu etwa einem Drittel genutzt. Dieses Ergebnis mag überraschen, da doch die durchschnittlich gezahlten Lebensversicherungsprämien (laut Spalte (4)) höher als die im Durchschnitt absetzbaren Prämien (laut Spalte (1)) sind. Offensichtlich sind die Haushalte mit hohen Prämien andere als die Haushalte mit hohen Absetzungsmöglichkeiten. Dies zeigt

sich auch daran, daß die durchschnittlich geleisteten Prämien bei einem Aufstieg in der Einkommenshierarchie zunehmen, während der Absetzungsspielraum kontinuierlich kleiner wird.

Die letzte Spalte von Tabelle 5.1 weist die realisierte Steuerersparnis aus. Ein Durchschnittshaushalt senkt seine Einkommensteuerbelastung durch KLV-Sparen lediglich um 70 DM. Dies entspricht einem Drittel der maximal erreichbaren Steuerersparnis. Nur 4% der durchschnittlich gezahlten Lebensversicherungsprämien werden also in Form von Steuersubventionen zurückerstattet. Der realisierte Steuervorteil fällt bei einem Aufstieg in der Einkommenshierarchie bis zum neunten Dezil, um im höchsten Dezil wieder anzusteigen. Die größte Steuerersparnis erzielen Selbständige. Diese schöpfen ihr Subventionspotential zu mehr als der Hälfte aus. Beamte erschließen sich durch KLV-Sparen nur ein Fünftel der ihnen offenstehenden Steuersubvention.

Vor allem das im Durchschnitt bei Beamtenhaushalten beobachtete Verhalten deutet darauf hin, daß von der Möglichkeit zur Absetzung der Versicherungsprämien kein Anreiz zu vermehrtem KLV-Sparen ausgeht. Die Beobachtung kann aber auch durch die geringe Notwendigkeit zu privater Altersvorsorge infolge der umfassenden gesetzlichen Beamtenversorgung im Alter erklärt werden. Dies dämpft möglicherweise bei Beamtenhaushalten die Motivation, während des Erwerbslebens überhaupt Ersparnisse zu bilden, und dominiert einen durchaus wirksamen Sparanreiz der steuerlichen Förderung. Steuersubventionen sind nur einer unter einer Vielzahl sich überlagernder Einflußfaktoren, von denen das Sparverhalten eines Haushalts im allgemeinen und die Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen im besonderen abhängen. Die deskriptiven Statistiken werfen nur ein erstes Schlaglicht auf den Nettoeffekt aus dem Zusammenwirken dieser Einflüsse. Der Dekomposition dieser Effekte dient die folgende ökonometrische Analyse.

Tabelle 5.1: *Steuerersparnis durch Anrechnung von Lebensversicherungsprämien im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen [VA]:*

	(1) maximal erreichbarer VA- Abzug ^[1] [ΔY] ^[2] (DM)	(2) % Steuer- zahler ohne Möglich- keit zum VA- Abzug ^[1] [ΔY=0] (%)	(3) maximal erreichbare Steuerersparnis [ΔTAX] ^[2] (Variationsko- effizient für HH's mit ΔTAX>0) (DM)	(4) Lebens- versiche- rungs- prämien ^[3] (DM)	(5) realisier- ter VA- Abzug ^[1] in % von ΔY (für HH's mit ΔY>0) (%)	(6) reali- sierte Steuer- ersparnis (DM)
Berufsgruppen:						
Landwirte	3678	9.40	311 (0.546)	3220	43.99	165
sonstige Selbständige	2441	27.01	534 (0.758)	6142	53.43	309
Arbeiter/Angestellte	532	67.15	108 (0.850)	1479	26.97	32
Beamte	2648	7.26	678 (0.463)	1376	21.06	148
Dezile Arbeitseinkommen^[4]						
1: 6400 - 31800	2314	23.09	372 (0.787)	699	17.89	75
2: 31800 - 38700	1692	40.52	347 (0.538)	959	26.20	88
3: 38700 - 43600	1525	32.92	322 (0.732)	1201	31.20	97
4: 43600 - 48600	1201	26.82	258 (0.988)	1335	36.45	92
5: 48600 - 54500	864	42.11	193 (1.163)	1439	36.71	70
6: 54500 - 61600	734	68.30	176 (0.740)	1712	38.19	64
7: 61600 - 70200	561	76.00	148 (0.603)	1770	38.31	56
8: 70200 - 80900	432	78.18	121 (0.680)	2190	45.70	53
9: 80900 - 100200	356	83.19	109 (0.718)	2625	46.95	48
10: 100200 - 467500	375	82.70	140 (0.760)	4812	51.25	69
alle Beobachtungen	1005	55.40	219 (0.818)	1875	31.24	71

Quelle: eigene Berechnungen ; EVS 1988 , gewichtetes Sample (19230 Beobachtungen)

Anmerkungen:

- 1) VA-Abzug = Betrag an Lebensversicherungsprämien, der im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens maximal abgesetzt werden kann [Spalte (1), (2)] bzw. tatsächlich abgesetzt wird [Spalte (5)] ;
- 2) zur Definition von [ΔY] bzw. [ΔTAX] vgl. Gleichung (3.1) bzw. (3.2) ;
- 3) Beiträge zu Risikolebens-, Kapitallebens-, Ausbildungs-, Aussteuerversicherungen ; ohne vermögenswirksame Leistungen ; 0, wenn Summe der Beiträge < 50 DM pro Monat ;
- 4) Arbeitseinkommen = Summe der Bruttojahreseinkünfte aus Gewerbebetrieb, landwirtschaftlicher, freiberuflicher und nichtselbständiger Tätigkeit .

6. Ökonometrische Analyse

6.1. Spezifikation der Schätzgleichung

Die Entscheidung über die Höhe der Vermögensbildung in Kapitallebensversicherungen wird im folgenden als Teil einer Sequenz von Spar- und Portfolioentscheidungen modelliert. In einer ersten Stufe entscheidet der Haushalt über die Allokation seiner laufenden Einnahmen auf Konsum, Realvermögens-, Geldvermögensbildung und Kredittilgung. In einer zweiten Entscheidungsstufe werden die zur Geldvermögensbildung verwendeten Mittel auf verschiedene Anlageformen aufgeteilt. Die Präferenzen der Anleger bezüglich der verschiedenen Komponenten der Geldvermögensbildung sind annahmegemäß schwach separabel von ihren Präferenzen bezüglich sonstiger Formen der Einkommensverwendung.

Die hier verwendete Schätzgleichung kann als Einzelgleichung innerhalb eines Portfolio-Nachfragesystems zur Allokation des zur Geldvermögensbildung verwendeten Budgets interpretiert werden. In diesem Modellrahmen läßt sich die Aufteilung des Budgets B auf N Portfoliokomponenten beschreiben, wobei jeder Komponente k Ausgaben in Höhe von A_k zugewiesen werden ($B = \sum_k A_k$). Die funktionale Form der Schätzgleichung entspricht dabei im speziellen der Engelkurve eines "Integrable Quadratic Almost Ideal Demand System (IQUAIDS)" (Banks/Blundell/Lewbel, 1994). Die IQUAIDS-Engelkurve erklärt für jeden Haushalt i den Anteil w_k der auf eine Budgetkomponente k entfallenden Ausgaben am Gesamtbudget in Abhängigkeit des Logarithmus und des quadrierten Logarithmus des Budgets. Die funktionale Form dieser Engelkurve ist flexibel genug, um eine mögliche Veränderung der Budgetelastizitäten in Abhängigkeit von der Höhe des Budgets zu erfassen¹⁴.

$$(6.1) \quad w_{i,k} = \frac{A_{i,k}}{B_i} = \alpha_{i,k} + \beta_{1,k} \cdot \ln(B_i) + \beta_{2,k} \cdot [\ln(B_i)]^2$$

In der hier betrachteten Anwendung ist der zu erklärende Budgetanteil $w_{i,k}$ für jeden Haushalt i der Absolutbetrag seiner Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen ($\approx A_{i,k}$) relativ zur Summe seiner insgesamt zur Geldvermögensbildung verwendeten Mittel ($\approx B_i$). Der Achsenabschnitt $\alpha_{i,k}$ der Engelkurve wird in Abhängigkeit der Maße der Steuersubvention, und in Abhängigkeit soziodemographischer Haushaltsmerkmale modelliert. Zähler und Nenner des Budgetanteils, sowie die Komponenten des Achsenabschnitts werden im folgenden erläutert. Tabelle 6.1 enthält eine Zusammenfassung der Variablendefinitionen und deskriptive Statistiken.

¹⁴ Die IQUAIDS-Engelkurve erweitert die wohlbekannte Working-Leser-Engelkurve (Deaton/Muellbauer, 1980, S.19f) um einen im Logarithmus des Budgets quadratischen Term. Der durch die Working-Leser-Engelkurve beschriebene Zusammenhang zwischen Budgetanteil und Logarithmus des Budgets hat sich in zahlreichen empirischen Studien als robuste und anpassungsgenaue Approximation individuellen Verhaltens bewährt. Dennoch ist die durch diese funktionale Form vorgegebene Unterstellung konstanter Budgetelastizitäten restriktiv. Diese Restriktion wird durch die quadratische Erweiterung überwunden. Banks/Blundell/Lewbel (1994) zeigen, daß es sich bei der IQUAIDS-Spezifikation um die allgemeinste funktionale Form einer Engelkurve handelt, die linear in Funktionen des Budgets ist und auf ein konsistentes nutzentheoretisches Kalkül zurückgeführt werden kann.

Die Höhe der **Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen** ist aus den Daten nicht unmittelbar ersichtlich. Sie wird - wie erläutert - durch die im Datensatz summarisch ausgewiesenen Beiträge zu sämtlichen Spielarten von Lebensversicherungen approximiert. Diese Approximation führt nicht zu inkonsistenten Schätzergebnissen, solange der Meßfehler nicht mit erklärenden Variablen des Modells korreliert. Vor allem sollte die im Meßfehler subsumierte Höhe der Lebensversicherungsbeiträge, die nicht Prämien zu Kapitallebensversicherungen sind, unabhängig vom Ausmaß der für den Haushalt verfügbaren Steuersubvention sein. Diese Unabhängigkeitsannahme erscheint nur bezüglich der Beiträge zu Risikolebensversicherungen problematisch, da diese ebenfalls als Vorsorgeaufwendungen deklariert werden können. Die Beiträge, die ein Haushalt im Mittel an Risikolebensversicherungen zahlt, sind aber relativ zu den durchschnittlichen Beiträgen zu Kapitallebensversicherungen so niedrig, daß ihre Vernachlässigung hier akzeptabel erscheint ¹⁵.

Die **Summe der zur Geldvermögensbildung verwendeten Mittel** umfaßt neben den Beiträgen zu Lebensversicherungen Einzahlungen auf Spar-, Bauspar- und Termingeldkonten, sowie Ausgaben zum Erwerb festverzinslicher Wertpapiere, Aktien und Fondsanteile. Betrachtet werden grundsätzlich die Bruttoausgaben ohne Abzug entsprechender Einnahmen aus der Auflösung von Vermögensbeständen. Für die Nettogeldvermögensbildung sind Budgetanteile nicht definiert. In Fällen, in denen den Ausgaben zum Erwerb einer dieser Geldvermögenskomponenten im Betrachtungszeitraum Bestandsauflösungen bei der gleichen Komponente gegenüberstehen, wird allerdings angenommen, daß es sich um revolvingierende Anlagen handelt. In diesen Fällen wird nur der über den Wiederanlagebetrag hinausgehende Teil der Ausgaben dem Budget zugerechnet. Entsprechend der Interpretation der Schätzgleichung als IQUAIDS-Engelkurve wird der Logarithmus der Summe der zur Geldvermögensbildung verwendeten Mittel [GVBLN] und das Quadrat dieses Logarithmus [GVBLN²] als erklärende Variablen verwendet.

Darüber hinaus wird Variation im Achsenabschnitt der Engelkurve in Abhängigkeit **soziodemographischer Haushaltsmerkmale** wie Familienstand, Kinderzahl, Erwerbsstatus des Ehepartners und Berufsgruppe zugelassen. Letzteres ist zum einen ein Indikator für Risikoaversion. Vor allem aber stehen die Berufsgruppen für Unterschiede in der Absicherung eines Haushalts im Rahmen der gesetzlichen Altersversorgung und damit für Unterschiede in der Notwendigkeit eigenverantwortlicher Altersvorsorge. Dies ist auch der Grund für die Unterscheidung bei Selbständigen zwischen solchen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zwangsweise oder freiwillig versichert sind [SELB_MRV], und solchen ohne gesetzlichen Versicherungsschutz [SELB_ORV]. Aus dem gleichen Grund wird bei erwerbstätigen Ehepartnern zwischen solchen mit [EHE_MRV] und ohne [EHE_ORV] eigene Ansprüche auf gesetzliche Alterssicherung unterschieden ¹⁶.

¹⁵ Der Bestand an Kapitallebensversicherungen (ohne vermögensbildende Kontrakte) betrug Ende 1988 47,9 Mio Verträge, jener an Risikolebensversicherungen 4,6 Mio. Zugleich ist bei identischer Versicherungssumme der Beitrag zu einer Kapitallebensversicherung um etwa das Zehnfache höher als der Beitrag zu einer Risikolebensversicherung (Brunsbach/Lang, 1995).

¹⁶ Die EVS-Daten enthalten nur Informationen über den zum Zeitpunkt der Erhebung aktuellen Status in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ansprüche aus früheren Versicherungsphasen sind nicht erkennbar.

Außerdem wird der Umstand berücksichtigt, daß der Abschluß einer Lebensversicherung im Rahmen von Baufinanzierungen Voraussetzung für den Zugang zu zinsgünstigen Realkrediten der Versicherungsunternehmen sein kann [REALKRED]. Schließlich wird kontrolliert, ob ein Haushalt über Wohneigentum [IMMOB] als einem möglichen Substitut zu Kapitallebensversicherungen im Rahmen privater Altersvorsorge verfügt.

Besonderes Augenmerk gilt dem Effekt der **Maße der Steuersubvention**. Aus den bereits erläuterten Gründen wird unterschieden, ob der steuerliche Anreiz aus der Absetzbarkeit der Lebensversicherungsprämien im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen oder aus der Steuerfreiheit der Zinserträge resultiert. Der individuelle Vorteil aus der Steuerfreiheit der Zinserträge wird durch den marginalen Steuersatz gemessen. Der Grenzsteuersatz eines Haushalts wird jedoch durch dessen Anlageentscheidungen im allgemeinen und durch die Höhe der als Vorsorgeaufwendungen geltend gemachten Lebensversicherungsprämien im besonderen mitbestimmt. Vor allem beeinflussen Umfang, Erwerbszeitpunkt und Schuldenbelastung des Immobilienvermögens eines Haushalts sowohl dessen zur Geldvermögensbildung verfügbares Budget als auch seine marginale Steuerlast.

Um bei der Schätzung eine aus diesen Abhängigkeiten resultierende Endogenitätsverzerrung zu vermeiden, wird ein von individuellen Anlageentscheidungen unabhängiger Grenzsteuersatz konstruiert: Zunächst wird für jeden Haushalt das zu versteuernde Einkommen Y^0 berechnet, das dieser ohne Absetzung von Lebensversicherungsprämien und Bausparbeiträgen erzielt hätte. Der Effekt sonstiger Anlageentscheidungen auf das zu versteuernde Einkommen kann dagegen nicht exakt errechnet werden; er ist stattdessen zu schätzen. Zu diesem Zweck wird Y^0 auf die steuerlich relevanten Merkmale der Haushalte regressiert. Zu diesen Merkmalen zählen die Vermögensverhältnisse. Diese werden in der Regression durch das Kapitaleinkommen, durch den Mietwert des Immobilienvermögens und durch die Realschulden jedes Haushalts beschrieben¹⁷.

Unter Verwendung der Ergebnisse dieser Regression wird für jeden Haushalt der Effekt seiner individuellen Vermögensverhältnisse auf sein zu versteuerndes Einkommen errechnet und das zu versteuernde Einkommen Y^0 um diesen Effekt korrigiert. Das Ergebnis dieser Korrektur ist das Einkommen, daß ein Haushalt versteuert hätte, wenn er keine Lebensversicherungs- oder Bausparbeiträge, kein Kapitaleinkommen, und weder Immobilienvermögen noch Realschulden zu berücksichtigen hätte. Der zu diesem zu versteuernden Einkommen gehörende Grenzsteuersatz (TAXMARG) wird als exogener Indikator für das Ausmaß des individuellen Vorteils aus der Steuerfreiheit der Zinserträge verwendet.

¹⁷ Außer der Vermögenstruktur werden in der Regression als steuerlich relevante Merkmale des Haushalts die Höhe des Arbeitseinkommen, Einkommensquellen, Familienstand, Kinderzahl und Proxyvariablen für Pendlerkosten berücksichtigt. Um die komplizierte einkommensteuerliche Behandlung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Immobilienvermögen so detailliert wie möglich zu erfassen, wird der Effekt des Mietwerts und der Verschuldung des Immobilienvermögens getrennt für Mieter mit fremdvermietetem Wohneigentum, für in der eigenen Wohnung lebende Haushalte ohne sonstiges Immobilienvermögen und für Eigennutzer mit zusätzlichem fremdvermietetem Immobilienvermögen geschätzt. Bei selbstgenutztem Wohneigentum und damit zusammenhängenden Krediten wird zudem nach dem Baujahr der Wohnung differenziert. Ein Anhang mit detaillierter Beschreibung von Vorgehensweise und Resultaten dieser Schätzung kann beim Autor angefordert werden.

Tabelle 6.1: Liste der in der Schätzung verwendeten Variablen:

Referenzgruppe	Name	Variablendefinition	Mittelwert	Std. Abw.	
---	KLVSPAR%	endogene Variable Budgetanteil der Beiträge zu Lebensversicherungen ; = Beiträge zu Lebensversicherungen ^[1] , dividiert durch Brutto-Geldvermögensbildung ^[2]	0.328	0.322	
Budget	---	exogene Variablen			
	GVBLN	ln (Brutto-Geldvermögensbildung ^[2])	8.489	1.021	
	GVBLN2	$[(\ln(\text{Brutto-Geldvermögensbildung}))^2] / 10$	7.311	1.720	
Hausbesitz	---	IMMOB	1, wenn Immobilienvermögen mit Einheitswert ≥10.000 DM vorhanden	0.634	0.482
	---	REALKRED	Schulden aus Hypotheken, Baudarlehen und sonstigen Immobilienkrediten ; in 10.000 DM	5.922	9.430
Familienstand	Ehepaar, nur Bezugsperson erwerbstätig	LEDIG GETRENNT	1, wenn Bezugsperson ledig 1, wenn Bezugsperson geschieden, dauernd getrennt lebend oder verwitwet	0.070 0.066	0.255 0.249
		EHE_MRV	1, wenn Bezugsperson verheiratet und Ehepartner <u>mit</u> Rentenversicherungsanspruch ^[3] erwerbstätig	0.321	0.467
		EHE_ORV	1, wenn Bezugsperson verheiratet und Ehepartner <u>ohne</u> Rentenversicherungsanspruch ^[3] erwerbstätig	0.043	0.203
Kinder	kein Kind	KIND=1 KIND≥2	1, wenn im Haushalt 1 Kind < 18 Jahren lebt 1, wenn im Haushalt mehr als 1 Kind < 18 Jahren lebt	0.268 0.415	0.443 0.493
Berufsgruppe	Ar- beiter / Anges- tellter	LANDWIRT SELB_MRV	1, wenn Bezugsperson Landwirt ^[4] 1, wenn Bezugsperson sonstiger Selbständiger ^[4] <u>mit</u> Rentenversicherungsanspruch ^[3]	0.016 0.025	0.127 0.157
		SELB_ORV	1, wenn Bezugsperson sonstiger Selbständiger ^[4] <u>ohne</u> Rentenversicherungsanspruch ^[3]	0.019	0.136
		BEAMTER	1, wenn Bezugsperson Beamter	0.263	0.440
Steuer- sub- vention	---	ΔTAX	Steuerersparnis aus Abzug der Lebensversicherungs- prämien als Vorsorgeaufwendungen: in 1.000 DM ^[5]	0.261	0.394
	---	TAXMARG	marginaler Steuersatz ^[6]	0.292	0.080

Quelle: eigene Berechnungen ; EVS 1988, ungewichtetes Sample (18406 Beobachtungen)

Anmerkungen:

- 1) Beiträge zu Risiko-, Kapitallebens-, Ausbildungs-, Aussteuerversicherungen: ohne vermögenswirksame Leistungen; 0, wenn Summe der Beiträge < 50 DM pro Monat (Mittel: 1970 DM).
- 2) Beiträge zu Lebensversicherungen + Käufe von Aktien, Bezugsrechten, GmbH-, KG-, Genossenschaftsanteilen, Einlagen als stiller Gesellschafter + Käufe von festverzinslichen Wertpapieren, Sparbriefen, Bundesschatzbriefen + Käufe von Investment-, Immobilienfondsanteilen - Einzahlungen auf Spar-, Bauspar-, Termingeldkonten ; ohne revolving Anlage aufgelöster Vermögensbestände (Mittelwert: 8182 DM).
- 3) Kriterium für Rentenversicherungsanspruch bei Bezugsperson: Zahlung von freiwilligen oder Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ; bei Ehepartner: als Arbeiter/Angestellter mit eigenen Beiträgen zur Sozialversicherung oder als Beamter erwerbstätig.
- 4) Kriterium: Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit bzw Einkünfte aus Gewerbetätigkeit oder freiberuflicher Tätigkeit als Haupteinkommensquelle.
- 5) zur Definition von ΔTAX vgl. Gleichung (3.2)
- 6) marginaler Steuersatz bei Einkommensteuerveranlagung ohne Einkommen aus Geldvermögen, Lebensversicherungs- und Bausparbeiträge, Immobilienvermögen, Immobilienkredite.

Maß der Steuersubvention durch Absetzbarkeit der Prämien ist die maximale Steuerersparnis, die bei Ausschöpfung des gesamten Absetzungsspielraums erreicht werden kann [ΔTAX]. ΔTAX hängt nicht von der tatsächlichen Höhe der Ersparnisbildung eines Haushalts in Kapitallebensversicherungen ab, ist also exogen.

6.2. Vorgehensweise bei der Schätzung

Bei der Schätzung ist folgendes zu berücksichtigen:

- Der Umfang des Budgets als erklärende Größe bei der Analyse der Budgetaufteilung ist möglicherweise endogen.
- 4,3% der betrachteten Haushalte haben im Erhebungszeitraum kein Geldvermögen gebildet. In diesen Fällen ist der Budgetanteil des KLV-Sparens nicht definiert.
- 28,5% der betrachteten Haushalte haben im Erhebungszeitraum zwar Geldvermögen, aber keine Ersparnisse in Kapitallebensversicherungen gebildet; 6,8% haben Geldvermögen ausschließlich in Form von KLV-Sparen gebildet. Der Budgetanteil ist also im Intervall (0;1) links und rechts zensiert.

Diesen Problemen wird durch eine vierstufige Sequenz von Schätzungen Rechnung getragen. Die primär interessierende Schätzung der IQUAIDS-Engelkurve mit dem Budgetanteil des KLV-Sparens als endogener Variablen erfolgt im vierten Schritt dieser Sequenz unter Ausschluß der Beobachtungen mit Nullausgaben zur Geldvermögensbildung. Dabei wird Normalverteilung des Störterms im latenten unzensierten Modell unterstellt und die Links- und Rechtszensierung des Budgetanteils im Rahmen einer two-limit-tobit-Spezifikation der Maximum-Likelihood-Funktion erfaßt (vgl. Maddala, 1983).

Eine mögliche Verzerrung der Schätzergebnisse infolge der Endogenität der Budgetvariablen und infolge der Vernachlässigung der Beobachtungen mit Nullausgaben wird durch das folgende, von Vella (1992) vorgeschlagene Verfahren korrigiert. Auf der dritten Stufe der Schätzsequenz wird in einem Tobit-Ansatz der Logarithmus der Geldvermögensbildung [GVBLN] in Abhängigkeit der exogenen Variablen der vierten Stufe und zusätzlich durch den Logarithmus des verfügbaren Einkommens und durch regionale Faktoren erklärt. Die gleiche reduzierte Form wird auch für den quadrierten Logarithmus der Geldvermögensbildung [GVBLN2] als endogener Variablen geschätzt.

Die generalisierten Residuen (vgl. Gourieroux et al., 1987) dieser beiden Tobit-Schätzungen werden bei der Schätzung der Engelkurve auf der vierten Stufe als zusätzliche Regressoren berücksichtigt. Der Test auf Signifikanz dieser Residuen ist ein Test auf Korrelation der stochastischen Komponenten der dritten und vierten Stufe der Schätzsequenz. Zugleich ermöglicht die Berücksichtigung der Residuen eine konsistente Schätzung der Parameter der Engelkurve in Anbetracht möglicher Selektivitäts- und Endogenitätsprobleme¹⁸.

¹⁸ Die generalisierte Residue einer Tobit-Schätzung entspricht für nichtzensierte Beobachtungen der OLS-Residue im unzensierten Modell. Damit sind die von Vella (1992) formulierten Voraussetzungen für eine konsistente Schätzung in Anbetracht nicht zufälliger Stichprobenselektion erfüllt.

Bei der Erklärung der Geldvermögensbildung in Abhängigkeit vom verfügbaren Einkommen ist allerdings der potentiellen Endogenität dieses Regressors Rechnung zu tragen. Auf der zweiten Stufe der Schätzsequenz wird deshalb mit OLS eine reduzierte Form zur Erklärung des (Logarithmus des) verfügbaren Einkommens geschätzt und die Tobit-Spezifikationen auf der dritten Stufe um die Residue dieser Einkommensschätzung erweitert (Smith/Blundell, 1986). Als zusätzlichen Regressor in der Schätzung zur Erklärung des verfügbaren Einkommens werden u.a. die prognostizierten Mietzahlungen des Haushalts verwendet. Diese sind das Ergebnis einer hedonischen Mietpreisschätzung in Abhängigkeit von Wohnungscharakteristika auf der ersten Stufe der Schätzsequenz ¹⁹.

6.3. Resultate der Schätzung

Tabelle 6.2 enthält die Ergebnisse der Schätzung ²⁰. Die Signifikanz der generalisierten Residuen weist auf eine nicht zufällige Stichprobenselektion durch Ausschluß der Beobachtungen mit Nullausgaben zur Geldvermögensbildung hin. Zur Veranschaulichung der geschätzten Effekte wird in Spalte (4) der Tabelle ausgewiesen, um wieviel Prozentpunkte sich der Anteil des KLV-Sparens an der gesamten Geldvermögensbildung im Zuge der in Spalte (5) aufgeführten beispielhaften Variation der jeweiligen erklärenden Variablen (und durchschnittlicher Ausprägung der übrigen Regressoren) verändert. Prognostiziert wird die Änderung des beobachtbaren Budgetanteils, nicht die Änderung des unzensierten latenten Anteils, auf den sich die Parameterschätzungen unmittelbar beziehen.

Die IQUAIDS-Spezifikation der Engelkurve erfaßt einen signifikanten Rückgang der Budgetelastizität des KLV-Sparens bei steigendem Budget. Die Elastizität ist bis zu einem zur Geldvermögensbildung verwendeten Budget von ca. 7.000 DM größer, danach kleiner 1. Diese Marke entspricht in etwa der sechsten Dezilgrenze des Budgets (im gewichteten Sample). Bei dieser Marke erreicht der Budgetanteil des KLV-Sparens (bei durchschnittlicher Ausprägung der übrigen Regressoren) sein Maximum von 37,1%. Beim Medianwert des Budgets (4.050 DM) beträgt die Budgetelastizität 1,13%. Das Mittel der für jede Beobachtung individuell berechneten Budgetelastizitäten liegt genau bei 1,0%.

Wesentlichen Einfluß auf die Höhe des KLV-Sparens hat die Berufsgruppe, der der Haushalt angehört. Die Rangfolge der Koeffizienten der entsprechenden Dummy-Variablen ist umgekehrt zur Rangfolge der Absicherung der verschiedenen Berufsgruppen im Rahmen der gesetzlichen Alterssicherung. Bei Selbständigen ohne Absicherung im Sozialversicherungssystem ist der Budgetanteil des KLV-Sparens um 28 Prozentpunkte höher als bei der Referenzgruppe der Arbeiter/Angestellten. Es folgen mit relativ zur Referenzgruppe ebenfalls deutlich erhöhtem Budgetanteil die im

¹⁹ Die Ergebnisse der Tobit-Schätzung zur Erklärung von GVBLN sind in Anhang 5 ausgewiesen. Ein Anhang zu den übrigen vorgelagerten Schätzungen kann beim Autor angefordert werden.

²⁰ Als Maß der Güte der Schätzung wird ein von Laitila (1993) vorgeschlagenes Pseudo-R² ausgewiesen. Unter der Voraussetzung, daß Parameter und Varianz des Störterms konsistent geschätzt werden, ist Laitila's Pseudo-R² ein konsistenter Schätzer des Bestimmtheitsmaßes im latenten unzensierten Regressionsmodell und wie dieses interpretierbar.

Rahmen der landwirtschaftlichen Altershilfe pflichtversicherten Landwirte und rentenversicherte sonstige Selbständige - also Haushaltsgruppen, die unabhängig von eigenverantwortlicher Altersvorsorge zumindest über eine Grundsicherung im Alter verfügen.

Beamte, deren Ruhegehältsanspruch in Relation zum letzten Arbeitseinkommen typischerweise höher ist als der Rentenanspruch eines Arbeiters/Angestellten, haben entsprechend einen um über sechs Prozentpunkte niedrigeren Budgetanteil als vergleichbare Haushalte der Referenzgruppe. Die Schätzung zur Erklärung des zur Geldvermögensbildung verwendeten Budgets zeigt, daß die gesamte Geldvermögensbildung von Beamten größer als die von Arbeitern/Angestellten ist (vgl. Anhang 5). Die niedrige Ersparnisbildung der Beamten in Kapitallebensversicherungen ist also keineswegs Ausdruck einer generell geringen Sparneigung.

Die Schätzung zeigt außerdem, daß der Budgetanteil des KLV-Sparens von der Notwendigkeit der Risikoversorge für Familienmitglieder mitbestimmt wird. Der Budgetanteil steigt cp in der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder und ist größer für Verheiratete als für Alleinstehende. Unter letzteren sparen wiederum Ledige weniger bei Lebensversicherungen als Geschiedene oder Verwitwete, die möglicherweise noch über Versicherungsverträge aus ihrer früheren Ehe verfügen.

Ehepaare, bei denen auch der Ehepartner der Bezugsperson in einem Beamtenverhältnis oder in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eigene Ansprüche auf Altersversorgung erwirbt, haben einen geringeren Vorsorgebedarf und entsprechend einen geringfügig niedrigeren Budgetanteil als die Referenzgruppe der Ehepaare mit einem Alleinverdiener. Ist der Ehepartner erwerbstätig, aber ohne eigene Absicherung in der gesetzlichen Altersversorgung, so ist der Budgetanteil etwas höher als bei der Referenzgruppe.

Ein Haushalt mit Realkreditverpflichtungen verwendet einen höheren Anteil seines Budgets zum KLV-Sparen als ein vergleichbarer nicht verschuldeter Haushalt. Dieser Zusammenhang steht in Einklang mit der Vermutung, daß Lebensversicherungen z.T. als Voraussetzung für den Erhalt zinsgünstiger Hypothekarkredite der Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. Schließlich hat das Vorhandensein von Haus- und Grundbesitz einen negativen Effekt auf den Budgetanteil des KLV-Sparens. Bei Lebensversicherungen akkumuliertes Geldvermögen und Immobilienvermögen scheinen also substitutive Formen eigenverantwortlicher Altersvorsorge zu sein.

Der Einfluß steuerlicher Anreize auf die relative Höhe der Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen ist gering. Die Steuerersparnis, die durch Absetzung der Versicherungsprämien im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen erzielt werden kann, hat keinen signifikanten Einfluß auf den Budgetanteil des KLV-Sparens. Die Steuersubvention löst also keine Substitutionseffekte in Form von Portfolioumschichtungen bei gegebenem Gesamtbudget aus. Die vorgelagerte Schätzung zur Erklärung von GVBLN zeigt außerdem, daß auch der ("Vermögens-") Effekt der Steuersubvention auf den Budgetumfang vernachlässigbar ist.

Tabelle 6.2: Schätzung zur Erklärung des Budgetanteils der Beiträge zu Lebensversicherungen [KLVS PAR%]:

(1) erklärende Variable	(2) Parameter-schätzung	(3) t-Wert	(4) Veränderung der endogenen Variablen ^[1] in %-Punkten	(5) in Reaktion auf eine Änderung der erklärenden Variablen um ...
CONSTANT	-4.661	-14.56	---	---
GVBLN	1.103	12.52	- 0.16	8100 →
GVBLN2	-0.623	-10.91		(8100 + 10%) ^[4]
GVBLN_RES ^[2]	0.261	3.37	---	---
GVBLN2_RES ^[3]	-0.215	-4.07	---	---
IMMOB	-0.082	-7.35	- 5.45	0 → 1
REALKRED	0.005	13.26	+ 4.00	0 → 11.65 ^[4]
LEDIG	-0.246	-8.55	- 14.71	0 → 1
GETRENNT	-0.158	-5.46	- 9.96	0 → 1
EHE_MR V	-0.027	-3.22	- 1.81	0 → 1
EHE_OR V	0.031	1.88	+ 2.13	0 → 1
KIND=1	0.042	3.67	+ 2.74	0 → 1
KIND≥2	0.073	5.88	+ 4.80	0 → 1
LANDWIRT	0.189	6.67	+ 13.48	0 → 1
SELB_MR V	0.296	11.96	+ 21.45	0 → 1
SELB_OR V	0.384	14.73	+ 27.99	0 → 1
BEAMTER	-0.100	-7.45	- 6.33	0 → 1
ΔTAX	-0.009	-0.62	- 0.34	0 → 0.58 ^[4]
TAXMARG	0.354	5.45	+ 2.38	0.29 → (0.29 + 0.1) ^[4]

Varianz des Störterms : 0.1878

Laitila's Pseudo R² : 0.1654

Quelle: eigene Berechnungen ; EVS 1988, ungewichtetes Sample (18.406 Beobachtungen)

Anmerkungen:

- 1) unbedingter Erwartungswert der beobachtbaren endogenen Variablen ;
- 2) Residue aus Tobit-Schätzung mit GVBLN als endogener Variablen ; zu Spezifikation und Schätzergebnissen vgl. Anhang 5 ;
- 3) Residue aus Tobit-Schätzung mit GVBLN2 als endogener Variablen und gleicher Spezifikation wie bei GVBLN-Schätzung (vgl. Anhang 5) ;
- 4) Mittelwert der entsprechenden erklärenden Variablen im Subsample der Beobachtungen, für die die Variable >0 ist .

Der Grenzsteuersatz als Maß des individuellen Vorteils aus der Steuerfreiheit der Zinserträge von Kapitallebensversicherungen hat einen zwar signifikanten, aber geringfügigen Effekt. Verglichen mit einem Haushalt mit durchschnittlichem Grenzsteuersatz (29%) investiert ein Haushalt mit 10 Prozentpunkte höherer marginaler Steuerbelastung einen um 2,4 Prozentpunkte größeren Anteil seines Budgets in Kapitallebensversicherungen. Der nur schwach signifikante Einfluß des Grenzsteuersatzes auf das Gesamtbudget (vgl. Anhang 5) deutet daraufhin, daß die bei steigendem Grenzsteuersatz zunehmende Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen in erster Linie durch Umschichtungen innerhalb der zur Geldvermögensbildung verwendeten Ressourcen finanziert wird.

7. **Schlußbemerkungen**

Ersparnisbildung in Kapitallebensversicherungen (KLV-Sparen) wird im deutschen Einkommensteuersystem gegenüber anderen Formen der Geldvermögensbildung in zweierlei Hinsicht begünstigt: Durch die Möglichkeit, Versicherungsprämien als Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzusetzen, und durch die Steuerfreiheit der bei Fälligkeit des Kontraktes ausgeschütteten Zinserträge. In der vorliegenden Arbeit wurde der Effekt dieser beiden Formen der Steuersubvention auf die Nachfrage nach Kapitallebensversicherungen unter Verwendung von Mikrodaten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1988 untersucht. KLV-Sparen wurde dabei als Komponente eines Nachfragesystems zur Allokation der insgesamt zur Geldvermögensbildung verwendeten Ressourcen modelliert.

Simulationen der individuellen Einkommensteuerveranlagungen ergaben eine beträchtliche idiosynchratische Variation im Spielraum, der Haushalten mit unterschiedlichen steuerlich relevanten Merkmalen zur Absetzung von Lebensversicherungsprämien im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen verbleibt. Der Spielraum nimmt mit steigendem Arbeitseinkommen ab und ist für Arbeiter/Angestellte verschwindend gering. Beamtenhaushalte als das Bevölkerungssegment, das sich durch Absetzung der Prämien die größte Steuersubvention erschließen kann, ist zugleich das Segment mit der absolut niedrigsten Ersparnisbildung in Lebensversicherungen.

Diese Beobachtung deutet darauf hin, daß von der Möglichkeit zur Absetzung der Versicherungsprämien kein Anreiz zu vermehrtem KLV-Sparen ausgeht. Die Beobachtung kann aber auch ein Indiz für eine grundsätzlich niedrigere Sparneigung von Beamtenhaushalten in Anbetracht ihrer umfassenden gesetzlichen Altersversorgung sein. Die Ergebnisse der mikroökonomischen Analyse widersprechen diesem Erklärungsansatz. Die gesamte Geldvermögensbildung von Beamten ist nicht niedriger wie jene von vergleichbaren Haushalten anderer Berufsgruppen. Die mit der Absetzbarkeit der Prämien verbundene Steuersubvention beeinflußt weder die Höhe des insgesamt für die Geldvermögensbildung zur Verfügung stehenden Budgets, noch löst sie Umschichtungen innerhalb des Budgets zugunsten von KLV-Sparen aus.

Die Höhe des Grenzsteuersatzes als Indikator für den Vorteil, den ein Haushalt durch die Steuerfreiheit der Zinserträge aus Kapitallebensversicherungen hat, beeinflußt den

Budgetanteil des KLV-Sparens zwar signifikant, aber nur geringfügig. Möglicherweise hat die quantitative Bedeutung dieses Effekts als Folge der jüngsten fiskalischen Maßnahmen zur Eindämmung der Hinterziehung steuerpflichtiger Zinserträge inzwischen aber zugenommen.

Der Gesetzgeber erreicht sein Ziel, durch die steuerliche Förderung des KLV-Sparens eigenverantwortliche Altersvorsorge zu stimulieren, offensichtlich nicht. Ein Grund dafür mag sein, daß die Möglichkeit zur Absetzung von Lebensversicherungsprämien im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen typischerweise umso größer ausfällt, je niedriger das Arbeitseinkommen eines Haushalts ist. Geht man von im Einkommen abnehmender Risikoaversion aus, so kann es nicht überraschen, daß Haushalte mit niedrigem Einkommen sich trotz steuerlicher Anreize scheuen, sich in langfristigen Sparkontrakten zu binden. Begleitende Maßnahmen zur Absicherung gegen die mit vertragsgebundenen Sparformen verbundenen Liquiditätsrisiken könnten zu einer Entschärfung dieses Problems beitragen.

Durch die gleichen Subventionskanäle wie das KLV-Sparen fördert der Steuergesetzgeber auch das Vorsparen zur Wohneigentumsbildung bei Bausparkassen. Möglicherweise erzielen Haushalte auf diesem Wege Steuervorteile, die sie durch KLV-Sparen nicht ausschöpfen. Diesen Überlegungen kann durch eine Ausweitung der hier betrachteten Fragestellung auf den gesamten Portfoliozusammenhang nachgegangen werden.

Literaturverzeichnis:

- Agell J. / Edin P.-A. (1990)**, "Marginal Taxes and the Asset Portfolios of Swedish Households", *Scandinavian Journal of Economics* 92, 47-64 .
- Banks J. / Blundell R. / Lewbel A. (1994)**, "Quadratic Engel Curves, Indirect Tax Reform and Welfare Measurement", University College London, Discussion Paper 94-04 .
- Barr D.G. / Cuthbertson K. (1991)**, "Neoclassical Consumer Demand Theory and the Demand for Money", *Economic Journal* 101, 855-876 .
- Börsch-Supan A. / Stahl K. (1991)**, "Do Dedicated Savings Programs Increase Aggregate Savings and Housing Demand?", *Journal of Public Economics* 44, 265-297 .
- Brunsbach S. / Lang O. (1995)**, "Steuersubventionen und die Rendite der Geldanlage in Kapitallebensversicherungen", Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim, Discussion Paper 95- .
- Deaton A.S. / Muellbauer J. (1980)**, *Economics and Consumer Behaviour*, Cambridge: Cambridge University Press .
- Engen E.M. / Gale W.G. / Scholz J.K. (1994)**, "Do Savings Incentives Work?", *Brookings Papers on Economic Activity* 1/94, 85-180 .
- Euler M. (1987)**, "Einkommens- und Verbrauchstichprobe 1988", *Wirtschaft und Statistik* 8/87, 662-667 .
- Feldstein M.S. (1976)**, "Personal Taxation and Portfolio Composition: An Econometric Analysis", *Econometrica* 44, 631-650 .
- Gourieroux C. / Monfort A. / Renault E. / Trognon A. (1987)**, "Generalised Residuals", *Journal of Econometrics* 34, 5-32 .
- Gravelle J.G. (1991)**, "Do Individual Retirement Accounts Increase Savings?", *Journal of Economic Perspectives* 5, 133-148 .
- Hubbard G.R. (1985)**, "Personal Taxation, Pension Wealth, and Portfolio Composition", *Review of Economics and Statistics* 67, 53-60 .
- King M.A. / Leape J.I. (1984)**, "Wealth and Portfolio Composition: Theory and Evidence", NBER, Discussion Paper 1468 .
- King M.A. / Leape J.I. (1987)**, "Asset Accumulation, Information and the Life Cycle", NBER, Discussion Paper 2392 .
- Laitila T. (1993)**, "A Pseudo-R² Measure for Limited and Qualitative Dependent Variable Models", *Journal of Econometrics* 56, 341-356 .
- Lang O. / Nöhrbaß K.-H. / Stahl K. (1993)**, "On Income Tax Avoidance: the Case of Germany", Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim, Discussion Paper 93-05 .
- Maddala G.S. (1983)**, *Limited Dependent and Qualitative Variables in Econometrics*, Cambridge: Cambridge University Press .
- Smith R.J. / Blundell R. (1986)**, "An Exogeneity Test for a Simultaneous Equation Tobit Model with an Application to Labor Supply", *Econometrica* 54, 679-685 .
- Vella F. (1992)**, "Simple Tests for Sample Selection Bias in Censored and Discrete Choice Models", *Journal of Applied Econometrics* 7, 413-421 .

Anhang I: Haushalte mit Landwirt als Bezugsperson:

Steuerersparnis durch Anrechnung von Lebensversicherungsprämien im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen [VA]

Landwirte	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	Zahl der Beobachtungen (ungeachtet)	minimaler VA-Pauschalwert [S _{min}] DM	maximaler VA-Pauschalwert [S _{max}] DM	maximal erreichbarer VA-Abzug [ΔY] DM	% Steuerzahler ohne Möglichkeit zu VA-Abzug %	maximal erreichbare Steuerersparnis [ΔTAX] DM	Variationskoeff. ΔTAX (HH's mit ΔTAX>0)	unvermeidbare VA [VA ^{unv}] DM	Lebensversicherungsprämien DM	realisierter VA-Abzug in % v. ΔY (HH's mit ΔY>0) %	realisierte Steuerersparnis DM
insgesamt	310	945	12055	3678	9.40	311	0.546	8969	3219	43.99	164
Dezile des Arbeitseinkommens											
1: 6400 - 31800	38	495	10745	4017	2.39	178	0.303	6989	1341	24.86	98
2: 31800 - 38700	38	817	12324	4503	8.12	197	0.512	8120	2874	42.49	127
3: 38700 - 43600	27	639	12992	5277	0.00	421	0.276	7714	2666	40.34	186
4: 43600 - 48600	33	747	12921	4631	2.37	393	0.291	8490	3669	47.49	221
5: 48600 - 54500	29	977	12760	4096	4.21	260	0.538	8890	2690	38.67	110
6: 54500 - 61600	41	803	11362	2886	16.73	406	0.755	9389	3643	49.61	147
7: 61600 - 70200	27	1086	12701	3971	0.00	407	0.438	8814	3607	45.49	222
8: 70200 - 80900	29	904	12819	2944	11.33	291	0.537	10710	4202	65.18	214
9: 80900 - 100200	21	1217	11731	2157	15.49	328	0.571	10653	4713	61.59	201
10: 100200 - 467500	27	2465	11585	1833	36.03	314	0.547	12092	4414	69.16	212
alle Haushalte	19230	5080	7270	1005	55.40	218.54	0.818	10589	1875	31.24	71

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der EVS 1988, gewichtetes Sample

Anmerkungen: vgl. Tabelle 5.1 im Text

Anhang 2: Haushalte mit sonstigem Selbständigem als Bezugsperson:

Steuerersparnis durch Anrechnung von Lebensversicherungsprämien im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen [VA]

sonstige Selbständige	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	Zahl der Beobachtungen (ungeachtet)	minimaler VA-Pauschalwert [S _{min}] DM	maximaler VA-Pauschalwert [S _{max}] DM	maximal erreichbarer VA-Abzug [ΔY] DM	% Steuerzahler ohne Möglichkeit zu VA-Abzug %	maximal erreichbare Steuerersparnis [ΔTAX] DM	Variationskoeff. ΔTAX (HH's mit ΔTAX>0)	unvermeidbare VA [VA ^{unv}] DM	Lebensversicherungsprämien DM	realisierter VA-Abzug in % v. ΔY (HH's mit ΔY>0) %	realisierte Steuerersparnis DM
insgesamt	844	1706	10747	2441	27.01	533	0.850	10797	6142	53.43	308
Dezile des Arbeitseinkommens											
1: 6400 - 31800	89	493	8911	4041	6.12	472	0.807	5130	1822	29.46	178
2: 31800 - 38700	47	783	10912	4594	3.48	767	0.315	6500	2894	47.34	367
3: 38700 - 43600	56	1004	10924	3948	5.28	729	0.318	7298	4410	52.45	357
4: 43600 - 48600	52	996	11312	3141	16.53	644	0.477	9278	5046	57.23	363
5: 48600 - 54500	56	1305	10888	2998	8.34	624	0.957	8620	5295	66.68	432
6: 54500 - 61600	55	1477	11408	2933	15.06	651	1.587	9475	6544	70.70	474
7: 61600 - 70200	58	1475	11469	2472	15.20	656	1.080	10338	5047	62.05	406
8: 70200 - 80900	86	2091	10807	1900	17.03	515	0.772	10366	6512	66.99	340
9: 80900 - 100200	96	2352	11427	1864	34.91	539	0.912	12351	6885	64.80	341
10: 100200 - 467500	249	2540	10785	1030	56.74	386	0.703	15552	9186	59.67	227
alle Haushalte	19230	5080	7270	1005	55.40	218	0.818	10589	1875	31.24	71

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der EVS 1988, gewichtetes Sample

Anmerkungen: vgl. Tabelle 5.1 im Text

Anhang 3: Haushalte mit Arbeiter/Angestelltem als Bezugsperson:

Steuerersparnis durch Anrechnung von Lebensversicherungsprämien im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen [VA]

Arbeiter/Angestellte	(1) Zahl der Beobachtungen (ungeachtet)	(2) minimaler VA-Pauschalwert [S _{min}] DM	(3) maximaler VA-Pauschalwert [S _{max}] DM	(4) maximal erreichbarer VA-Abzug [ΔY] DM	(5) % Steuerzahler ohne Möglichkeit zu VA-Abzug %	(6) maximal erreichbare Steuerersparnis [ΔTAX] -DM	(7) Variationskoeff. ΔTAX (HH's mit ΔTAX>0)	(8) unvermeidbare VA [VA ^{unv}] DM	(9) Lebensversicherungsprämien DM	(10) realisierter VA-Abzug in % v. ΔY (HH's mit ΔY>0) %	(11) realisierte Steuerersparnis DM
insgesamt	13105	5708	6832	532	67.15	108	0.850	11545	1479	26.97	32
Dezile des Arbeitseinkommens											
1: 6400 - 31800	653	3275	6090	2028	26.44	360	0.807	4797	531	14.38	62
2: 31800 - 38700	845	4501	6660	1162	49.02	253	0.315	7459	816	26.59	67
3: 38700 - 43600	1038	4986	6939	870	40.72	192	0.318	8542	981	35.21	68
4: 43600 - 48600	1219	5571	7301	604	31.93	134	0.477	9374	1107	47.31	63
5: 48600 - 54500	1364	6115	7278	230	52.54	53	0.957	10343	1201	49.66	26
6: 54500 - 61600	1337	6386	7016	66	89.58	16	1.587	11595	1427	54.41	8
7: 61600 - 70200	1565	6493	6634	33	98.00	9	1.080	13583	1577	43.10	4
8: 70200 - 80900	1686	6673	6783	27	98.39	9	0.772	15101	1840	45.78	4
9: 80900 - 100200	1834	6771	6817	12	99.14	4	0.912	16990	2253	27.75	1
10: 100200 - 467500	1564	6839	6854	1	99.53	1	0.703	20030	3522	28.21	0
alle Haushalte	19230	5080	7270	1005	55.40	218	0.818	10589	1875	31.24	71

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der EVS 1988, gewichtetes Sample

Anmerkungen: vgl. Tabelle 5.1 im Text

Anhang 4: Haushalte mit Beamten als Bezugsperson:

Steuerersparnis durch Anrechnung von Lebensversicherungsprämien im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen [VA]

Beamte	(1) Zahl der Beobach- tungen (unge- wichtet)	(2) minimaler VA- Pauschal- wert [S _{min}] DM	(3) maximaler VA- Pauschal- wert [S _{max}] DM	(4) maximal erreich- barer VA- Abzug [ΔY] DM	(5) % Steuer- zahler ohne Möglich- keit zu VA- Abzug % %	(6) maximal erreich- bare Steuer- ersparnis [ΔTAX] DM	(7) Varia- tions- koeff. ΔTAX (HH's mit ΔTAX>0)	(8) unver- meidbare VA [VA ^{unv}] DM	(9) Lebens- versiche- rungs- prämien DM	(10) realisier- ter VA- Abzug in % v. ΔY (HH's mit ΔY>0) %	(11) realisierte Steuer- ersparnis DM
insgesamt	4971	3916	7113	2648	7.26	678	0.463	4784	1376	21.06	148
Dezile des Arbeitseinkommens											
1: 6400 - 31800	40	2516	5895	3013	0.00	545	0.651	2585	974	22.39	71
2: 31800 - 38700	283	3177	7195	3802	1.16	863	0.508	2852	925	13.04	118
3: 38700 - 43600	435	3506	7901	4114	0.54	922	0.369	3378	1142	17.35	162
4: 43600 - 48600	456	3570	7733	3778	1.88	869	0.347	3638	1077	17.56	154
5: 48600 - 54500	548	3544	7200	3196	1.83	784	0.347	3799	1194	21.15	170
6: 54500 - 61600	753	3742	6968	2609	1.24	681	0.387	4397	1233	24.04	165
7: 61600 - 70200	778	4082	6751	2014	5.03	571	0.391	5139	1430	27.61	157
8: 70200 - 80900	683	4445	6693	1556	11.01	482	0.511	6017	1632	29.41	142
9: 80900 - 100200	590	4826	6930	1320	21.94	456	0.536	7008	1823	28.35	129
10: 100200 - 467500	405	4903	7000	1160	34.78	475	0.426	8384	2328	26.31	124
alle Haushalte	19230	5080	7270	1005	55.40	218	0.818	10589	1875	31.24	71

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der EVS 1988, gewichtetes Sample

Anmerkungen: vgl. Tabelle 5.1 im Text

Anhang 5: Tobit-Schätzung zur Erklärung der Höhe der Geldvermögensbildung [GVBLN]:

	Referenzgruppe	(1) erklärende Variable [1]	(2) Mittelwert	(3) Parameterschätzung	(4) t-Wert
	---	Konstante	---	-6.179	-4.49
Ein-kommen	---	ln (verfügbares Einkommen) [2]	10.8849	1.285	9.92
	---	Residue aus OLS-Regression für ln (verfügbares Einkommen) [3]	0.0000	0.425	3.38
Hausbesitz	---	<i>IMMOB</i>	0.6199	0.382	10.61
	---	<i>REALKRED</i>	5.7569	-0.008	-4.83
Familienstand	Ehepaar mit Alleinverdiener	<i>LEDIG</i> ; männlich	0.0371	-0.259	-2.57
		<i>LEDIG</i> ; weiblich	0.0396	-0.462	-4.56
		<i>GETRENNT</i> ; männlich	0.0242	-0.572	-5.36
		<i>GETRENNT</i> ; weiblich	0.0489	-0.662	-7.34
		<i>EHE_MRV</i> ; Ehepartner Arbeiter/Angest.	0.2686	0.197	4.96
		<i>EHE_MRV</i> ; Ehepartner Beamter. <i>EHE_ORV</i>	0.0448 0.0421	0.074 0.265	0.89 3.48
Alter	--	Bezugsperson im Alter 30-34	0.2095	0.183	4.97
Kinder	kein Kind	<i>KIND=1</i>	0.2666	0.068	1.74
		<i>KIND≥2</i>	0.4067	0.111	2.79
Berufsgruppe	Arbeiter / Angestellter	<i>LANDWIRT</i>	0.0161	0.503	3.96
		<i>SELB_MRV</i>	0.0254	0.324	3.40
		<i>SELB_ORV</i>	0.0185	0.601	5.31
		<i>BEAMTER</i>	0.2585	0.116	2.24
Region	Baden-Württemberg / Bayern	Schleswig-Holstein / Niedersachsen	0.1580	-0.363	-8.64
		Hamburg / Bremen / Berlin	0.0802	-0.509	-8.89
		Nordrhein-Westfalen / Hessen	0.3468	-0.328	-9.33
		Rheinland-Pfalz / Saarland	0.0886	-0.203	-3.88
Gemeindegröße	Stadt mit mehr als 20.000 Einwohnern	< 20.000 Einwohner , < 25 km von nächster Stadt entfernt	0.1308	0.088	2.01
		< 20.000 Einwohner , 25-60 km von nächster Stadt entfernt	0.1778	0.113	2.77
		< 20.000 Einwohner , > 60 km von nächster Stadt entfernt	0.1153	0.140	2.89
Steuersubvention	---	<i>ΔTAX</i>	0.2593	-0.023	-0.42
	---	<i>TAXMARG</i>	0.2915	0.489	1.72

Varianz des Störterms : 3.5217

Laitila's Pseudo R² : 0.1765

Quelle: eigene Berechnungen ; EVS 1988, ungewichtetes Sample (19230 Beobachtungen)

Anmerkungen:

- zur Definition der kursiv gedruckten Variablen vgl. Tabelle 6.1 .
- Jahresnettoeinkommen (Arbeitseinkommen + staatliche/private Transfers + (Betriebs-) Renten/Pensionen - Einkommensteuer - Sozialversicherungsbeiträge) ohne Erträge aus Geld-/Immobilienvermögen (Mittelwert: 57.800 DM)
- zusätzliche Regressoren: hedonische Miete , Alter , Personen im Haushalt außer Ehepartner/Kinder , Region-Gemeindegröße-Interaktionsdummies